

IV. Es wird auch bestritten, daß durch das Gutachten von Antiquaren das Vorhandensein von Geschäftsgebräuchen bewiesen werden kann. Dies ist eigentümlich. Wer anders als ein Antiquar kann darüber Auskunft geben, welche Geschäftsgebräuche im antiquarischen Verkehr bestehen? Wie kann man hier anders eine übereinstimmende Uebung feststellen, als durch Vernehmung einer Mehrzahl von Antiquaren? Ein solcher Gebrauch ist doch nicht schon dadurch nachgewiesen, daß er in einem Buche behauptet wird.

Die Befragung hat nun in der That ergeben, daß eine übereinstimmende Uebung nicht besteht. Dieses Ergebnis wird auch nicht dadurch beseitigt, daß die abweichenden Ansichten ohne weiteres für falsch erklärt werden. Das wäre eine etwas zu oberflächliche Beweisführung.

Recht sonderbar berührte mich die Schlußfeststellung: »Die Hauptfrage, in welchen Fällen Defekte zu ergänzen seien, existiert nicht; darüber entscheidet der Verkäufer durch sein tatsächliches Verhalten.« Also der Käufer wird einfach der Willkür des Verkäufers preisgegeben! Dies braucht nicht widerlegt zu werden.

Damit ist für mich diese Erörterung zu Ende.*)

Ellwangen, 1. Juni 1890.

Dr. jur. L. Heß.

V.

In den dankenswerten und interessanten Erörterungen der Herren Dr. L. Heß und Aug. Schürmann im Börsenblatt Nr. 113 und 121 über die Streitfrage »ob der Antiquar bloß zur Rücknahme und nicht auch zur Ergänzung defekt gelieferter Exemplare verpflichtet sei« scheint mir ein und zwar ein nicht unwichtiger Gesichtspunkt übersehen zu sein.

Ganz richtig sagt Schürmann in seinen »Ufancen«, daß ein Verstoß gegen die Voraussetzung, daß das gelieferte Buch gut erhalten und vollständig sei, den Antiquar zur Rücknahme desselben verpflichte, sofern er etwaige Defekte nicht schnellstens zu liefern vermöge. Nicht richtig aber ist es nach meiner Ansicht, wenn er im Börsenblatt hierzu erläuternd hinzusetzt: »Die Hauptfrage . . . , in welchen Fällen die Defekte zu ergänzen seien, existiert nicht; darüber entscheidet der Verkäufer durch sein tatsächliches Verhalten« — Dies halte ich für irrtümlich; denn nicht der Verkäufer hat zu entscheiden, ob er die Defekte liefern will oder kann, sondern dem Käufer steht das Recht zu, Ersatz zu fordern.

Die juristische Frage des Genus- oder Species-Kaufes lasse ich unberührt; ich möchte hier nur nebenbei bemerken, daß ich es für verkehrt halte, das antiquarische Kaufgeschäft im allgemeinen durchaus in eine der beiden Kategorien einordnen zu wollen, da jeder einzelne Fall für sich allein in dieser Hinsicht zu berücksichtigen ist.

Die Frage, um die es sich hier handelt, liegt nach meiner Auffassung einfach folgendermaßen: Wenn ein als vollständig und gut gehalten angebotenes und geliefertes Exemplar eines Buches diesen Bedingungen nicht entspricht, so hat der Käufer das Recht, entweder dasselbe ohne weiteres zurückzugeben oder Ersatz der Defekte zu verlangen. Ersteres, die Rückgabe, steht nach meiner Ansicht dem Käufer auch in dem Falle frei, wenn der Verkäufer die Defekte zu ergänzen sich bereit erklärt; denn sehr oft wird der Käufer ein nicht sofort vollständig geliefertes Exemplar später überhaupt nicht mehr verwenden können (Ob bei einem Rechtsstreit dies ausdrücklich nachzuweisen sein würde, lasse ich dahingestellt.) Will dagegen der Käufer das Exemplar

*) Was zu geschehen hat, wenn der Verkäufer seiner Pflicht zu ergänzen, nicht nachkommen kann (Nr. 118 d. Bl.), bestimmt sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht, was nebst den weiteren hierher gehörigen Punkten vielleicht später ausgeführt werden soll. Meist wird dem Käufer das Recht eingeräumt, selbst auf Kosten des Verkäufers zu ergänzen oder vollen Schadenersatz wegen entgangenen Gewinnes zu verlangen (nicht bloß Auslagenerstattung).

behalten und beansprucht er Ergänzung der Defekte, so kann der Fall eintreten, daß der Verkäufer sich außer stande erklärt, die Defekte zu liefern. In solchem Falle ist es Sache des Käufers, dem Verkäufer nachzuweisen, wie und wo er die Defekte erlangen kann. Vermag er diesen Nachweis nicht zu geben, so erlischt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung derselben und er hat das Exemplar zurückzunehmen.

Ich bin überzeugt, daß, wenn eine derartige Streitsache zur richterlichen Entscheidung gebracht würde, in diesem Sinne Recht gesprochen werden würde, und es ist vielleicht nicht unwichtig, bei diesem Anlaß auf einen Fall hinzuweisen, der zwar nicht ganz analog, aber in seinem Schlußresultat doch sehr ähnlich ist.

§ 319 des Handelsgesetzbuches bestimmt: »Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf.« Es ist mir wenigstens ein Fall bekannt, wo auf Grund dieses Paragraphen der einen (bedingungslosen) Antrag stellende Antiquar, welcher inzwischen das angebotene Exemplar eines vergriffenen Wertes anderweitig verkauft hatte, zur Lieferung eines anderen gleichwertigen Exemplares verurteilt und, da er sich hierzu außer stande erklärte, dem Kläger die Verpflichtung auferlegt wurde, ein solches innerhalb einer bestimmten Zeit nachzuweisen. In diesem Fall kommt jedenfalls die Ansicht, welche Schürmann vertritt, daß es sich im antiquarischen Verkehr stets um Specieskauf handle, nicht zur Geltung.

Schürmann weist darauf hin, daß, falls die Verpflichtung des Antiquars, die Defekte zu ergänzen, gültiger Rechtsfag würde, dem antiquarischen Verkehr daraus die allergrößten Verlegenheiten entstehen könnten, und es ist nicht zu leugnen, daß eine solche Verpflichtung unter Umständen recht unbequem werden könnte. Auf der anderen Seite darf man aber nicht übersehen, daß sie auch einen heilsamen Einfluß auf die antiquarische Geschäftsführung auszuüben geeignet ist — insofern als sie den neuerdings leider mehr und mehr eintreffenden nachlässigen Gewohnheiten in der Lieferung unvollständiger Exemplare entgegentritt. Es gehört zu den geschäftlichen Obliegenheiten des Antiquars, seine Bücher vor Verkauf auf ihre Vollständigkeit und gute Erhaltung hin zu prüfen, und ich kann Herrn Schürmann nicht zustimmen, daß sich Defekte in diesem buchhändlerischen Zweige gewöhnlich erst ergeben, wenn das Buch seinen Käufer gefunden hat. Ernstliche Differenzen werden, wie die Erfahrung lehrt, aus solcher Verpflichtung in den aller seltensten Fällen entstehen — das Schreckmittel aber, daß es nicht mit der einfachen Rücknahme abgemacht ist, wird seinen guten Einfluß nicht verfehlen; das Ansehen des Antiquars kann hierbei nur gewinnen, besonders nach außen, dem Publikum gegenüber.

Leipzig, 31. Mai 1890.

Otto Harrassowitz.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Kauf nach Besicht.

Herr A. erstand bei einer Versteigerung von Büchern und Stichen verschiedene Werke, verweigerte aber demnächst deren Abnahme und Bezahlung wegen Unvollständigkeit der Bücher, deren Vollständigkeit im Auktionskataloge garantiert gewesen sei. Letzterer enthielt u. a. allerdings ein dahingehendes Garantieversprechen und die Bemerkung, daß die Werke an zwei bestimmten Tagen vor der Auktion besichtigt werden könnten. Ferrer enthielten die vor Beginn der Versteigerung verlesenen Verkaufsbedingungen den Satz: »Von dem Augenblicke der Zuweisung sind alle sich ergebenden Fehler und Schäden zum Nachteil des Käufers.«

Auf Grund dieser Bestimmung wurde die Abnahmeverweigerung des Beklagten A. in erster und zweiter Instanz für